

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2191 065

Allgemeines KriegsfolgenG (AKG) v. 5. November 1957, BGBl I 1747,
§§ 1, 5, 6; BundesbahnG v. 13. Dezember 1951, BGBl I 955,
§ 3 Abs. 2

- a) Aus dem Betrieb der Deutschen Reichsbahn vor der Kapitulation herrührende Schadensersatzansprüche sind gemäß § 1 AKG grundsätzlich erloschen.
- b) Das gilt auch dann, wenn die Bedürfnisse und Aufwendungen, deren Deckung die Schadensersatzforderung dient, erst nach dem 8. Mai 1945 entstanden sind (Abweichung von BGHZ 14, 282).
- c) Schadensrenten aus solchen Unfällen, die mit der Entstehung gemäß § 1542 RVO auf einen Träger der Sozialversicherung übergehen, sind nicht gemäß § 5 Abs. 1 AKG von der Anordnung des Erlöschens ausgenommen.
- d) In der Zahlung einzelner Rentenraten in der Zeit vor Erlaß des AKG liegt noch keine vertragliche Übernahme der Schuld durch die Bundesbahn, die eine Berufung auf die Regelung des AKG ausschließt.

BGH, Urt. v. 8. November 1960 - VI ZR 25/60 - OLG Essen

Verkündet am 8. November 1960
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenos-
senschaft in D [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich ver-
treten durch den Vorstand,

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch die Bundes-
bahndirektion in E [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. November 1960 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bun-
desrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich
Meyer

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Klägerin gegen das Ur-
teil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Es-
sen vom 17. Dezember 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 16. Januar 1945 wurde der kaufmännische Angestellte W. N. [REDACTED] bei einem Zugunglück in Wanne-Eickel getötet. Die Klägerin hat als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung der Witwe und dem Kind des Getöteten Unterhaltsrenten zu gewähren. Die Aufwendungen für die Renten sind ihr bis einschließlich Dezember 1956 zunächst von der Deutschen Reichsbahn, dann von der Beklagten erstattet worden. Für die Folgezeit hat die Beklagte die Erstattung mit der Begründung verweigert, die Rückgriffsansprüche der Klägerin aus § 1542 RVO seien auf Grund des Allgemeinen Kriegsfolgesgesetzes (AKG) erloschen.

Die Klägerin ist dieser Rechtsansicht entgegengetreten und hat mit der Klage Erstattung eines Teilbetrages von 6 100 DM verlangt.

Das Landgericht hat gemäß dem Antrag der Beklagten die Klage abgewiesen.

Mit der Sprungrevision verfolgt die Klägerin ihren Antrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Der Unfall, um dessen Entschädigung es geht, ist im Betrieb der Deutschen Reichsbahn entstanden. Daher kann, wie das Landgericht zutreffend ausführt, nur unter Heran-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ziehung der Vorschriften des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (AKG) entschieden werden, ob der aus dem Unfall hergeleitete Schadensersatzanspruch noch besteht, und wenn ja, von wem und in welcher Weise er zu erfüllen ist. Nun enthält § 1 Abs. 1 Nr. 1 AKG die klare Bestimmung, daß grundsätzlich alle Ansprüche gegen das Deutsche Reich erlöschen, und zwar auch insoweit, als das Deutsche Reich als Träger des Sondervermögens "Deutsche Reichsbahn" Anspruchsschuldner war. Aus § 2 Nr. 1 AKG ergibt sich, daß dieser Folge nicht mehr auf dem Wege ausgewichen werden kann, daß die Haftung der Bundesrepublik Deutschland als Trägerin des Bundeseseisenbahnvermögens für Schulden der Reichsbahn aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Teil-Identität, Vermögensübernahme, Funktionsnachfolge) abgeleitet wird. Durch das AKG wird jener Rechtsprechung, die vor der gesetzlichen Regelung des Schicksals der Reichsschulden auf solchen Wegen die Schuldenhaftung der Bundesrepublik oder anderer neuerer Rechtsträger zu erreichen versuchte, der Boden entzogen. Fortan soll nur noch das AKG für die Abwicklung der Reichsschulden maßgebend sein. Schon deshalb vermögen Gerichtsentscheidungen, die sich in der Zeit vor Erlaß des AKG mit der Abwicklung von Schadensersatzansprüchen aus Reichsbahnunfällen befaßten, für die Beurteilung der gegenwärtigen Rechtslage kaum noch etwas beizutragen. Denn ihnen lag durchweg die Auffassung zugrunde, daß die Deutsche Bundesbahn wegen ihrer Teil-Identität mit der Deutschen Reichsbahn oder wegen der Aufgabennachfolge "an sich" für die gebietsbezogenen Schulden aus dem Bahnbetrieb der Reichsbahn einzustehen habe, soweit nicht § 14 Nr. 3 des Umstellungsgesetzes für gewisse Reichsmarkverbindlichkeiten

eine Umstellung und damit zunächst auch eine Befriedigung ausschloß (vgl. OGHZ 4, 109; BGHZ 1, 34). Auch das Urteil des erkennenden Senats BGHZ 14, 282 ging von der damals herrschenden Auffassung aus. Die in der Nachkriegsrechtsprechung entschiedenen Streitfragen aus der Betriebs- oder Delikts-haftung der Deutschen Reichsbahn betrafen im wesentlichen die Tragweite des § 14 Nr. 3 des Umstellungsgesetzes und die umstellungsrechtliche Behandlung von Renten-rückständen und laufenden Rentenleistungen. Nur in diesem Zusammenhang können diese Entscheidungen richtig verstanden und ausgewertet werden.

2. § 1 Abs. 2 AKG läßt allerdings Gesetze der Bundes-republik Deutschland, ihrer Länder, der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets und Gesetze der Besatzungs-mächte unberührt, in denen Ansprüche der Art des § 1 Abs. 1 AKG bereits geregelt sind. Aus zutreffenden Gründen hat das Landgericht die Ansicht der Klägerin abgelehnt, § 3 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 enthalte eine solche, den hier geltend gemachten Schadensersatzanspruch treffende Sonderregelung und schließe damit die Anwendung der Regelung des AKG aus. § 3 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes bestimmt, daß der Bund für die Verbindlichkeiten der Deut-schen Bundesbahn mit dem Bundeseisenbahnvermögen haftet. Sodann heißt es, daß als Verbindlichkeiten der Deutschen Bundesbahn auch die Verpflichtungen gelten, die nach dem 8. Mai 1945 bei dem Betrieb von Eisenbahnen eingegangen sind, die zum Bundeseisenbahnvermögen gehören. Zwar ist es ohne weiteres gerechtfertigt, den Begriff des "Eingehens einer Verpflichtung" im Sinne dieser Bestimmung weit zu

fassen und unter ihn auch die Entstehung von Haftungsansprüchen aus Betriebsunfällen aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 einzubeziehen (vgl. Sarter/Kittel, Die Deutsche Bundesbahn 1952 Anm. V zu § 3 des Bundesbahngesetzes). Dagegen kann nicht angenommen werden, daß § 3 des Bundesbahngesetzes auch das Schicksal der im Betrieb der Reichsbahn vor der Kapitulation begründeten Schulden mitregeln wollte. Denn die Frage der Abwicklung dieser Schulden stand naturgemäß in enger Beziehung mit der damals noch gar nicht abzusehenden Lösung des allgemeinen Problems der Behandlung der Reichsschulden überhaupt. Die Amtliche Begründung des Entwurfs für das Bundesbahngesetz (BTDrucks 1341/50 Seite 3 und zu § 3 Abs. 2) läßt auch deutlich erkennen, daß an eine Übernahme alter Reichsbahnschulden nicht gedacht war, sondern daß nur die Haftung der Bundesbahn für die gebietsbezogenen Betriebsschulden der Bahn aus der Zeit nach der Kapitulation ausgesprochen werden sollte (vgl. Sarter/Kittel aaO Anm. IV zu § 3). Auch zahlreichen anderen Gesetzen der damaligen Zeit ist der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, das Schicksal der Reichsverbindlichkeiten einer späteren umfassenden Regelung vorzubehalten und sich insoweit nicht vorzeitig festzulegen (BGHZ 15, 87 [91]).

Demnach gehören Verpflichtungen der Deutschen Reichsbahn, deren Entstehungsgrund in der Zeit vor dem 8. Mai 1945 liegt, nicht zu den Verbindlichkeiten, die gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes als Verpflichtungen der Bundesbahn gelten. Sie bleiben Reichsbahnverbindlichkeiten auch dann, wenn die Aufwendungen oder Bedürfnisse, deren Deckung der Schadensersatzanspruch dient, erst in der Zeit nach dem 8. Mai 1945 entstanden sind. An der gegenteiligen, aber die damalige Ent-

scheidung nicht tragenden Auffassung, die in dem Urteil BGHZ 34, 282 ausgesprochen ist, kann nicht festgehalten werden. Die in den Urteilen OGHZ 4, 109 und BGHZ 1, 35 enthaltenen Ausführungen über den Entstehungszeitpunkt und die Eigenart der auf einzelne Rentenleistungen gerichteten Ansprüche haben eine auf die Besonderheit der Währungsumstellung zugeschnittene Bedeutung und können zur Beantwortung der hier zu entscheidenden Frage nichts beitragen.

3. Die in der Revisionsverhandlung vertretene Ansicht der Klägerin, die Beklagte habe die Schulden der Deutschen Reichsbahn vor Erlaß des AKG vertraglich übernommen, findet in dem festgestellten Sachverhalt keine Grundlage. Zwar hat die Beklagte früher einzelne Schadensrenten an die Klägerin gezahlt. Damit hat sie aber nur der vor Erlaß des AKG herrschenden Beurteilung der Rechtslage über ihre Haftung für Reichsbahnschulden Rechnung getragen. Sind von der Beklagten keine weiteren Erklärungen abgegeben worden (und solche Erklärungen sind nicht festgestellt), so kann aus der Zahlung einzelner Rentenraten nicht der Wille auf Schaffung einer selbständigen Verpflichtung hinsichtlich der gesamten Forderung entnommen werden (vgl. RG DR 1940, 1949). Schon deshalb und wegen der fehlenden Schriftform sind die Voraussetzungen der §§ 780, 781 BGB sicher nicht gegeben. Die Zahlung einzelner Renten langt aber auch nicht aus, um annehmen zu können, die Beklagte habe mit der Klägerin einen Schuldübernahmevertrag im Sinne des § 414 BGB geschlossen. Denn die Zahlung erfolgte unter der Herrschaft und dem mittelbaren Zwang einer Rechtsprechung, die die Zahlungspflicht der Bundesbahn gerade aus dem Grundsatz ihrer Teil-Identität mit der Reichsbahn ableitete. Die Zahlungen können

ohne weitere Erklärungen daher nicht als Ausdruck des Willens verstanden werden, eine fremde Schuld zu übernehmen. Zieht man schließlich den Abschluß eines sogenannten schuldbestätigenden (deklaratorischen) Anerkennungsvertrages in Erwägung, so würde dessen Bestehen nur die dem Schuldner beim Anerkennungsvertrag bekannten Einwendungen ausschließen. Ein solcher Vertrag könnte die Beklagte aber nicht daran hindern, sich nach geänderter Rechtslage für die noch nicht gezahlte Rente auf den Wegfall des Schadensgrundes zu berufen (vgl. RG WarnRspr 1932 S. 147; RGRK 9. Aufl. Anm. 4 zu § 781 BGB). Die Klägerin kann allein daraus, daß sie in einer Zeit, als die Rechtslage durchweg anders beurteilt wurde, einzelne Raten von der Beklagten erhalten hat, noch kein Recht darauf ableiten, daß die Rente nach geänderter Rechtslage weitergezahlt wird. Es ist auch nicht einzusehen, aus welchem Grund die Beklagte gegen Treu und Glauben dadurch verstoßen soll, daß sie nach geänderter Rechtslage die Rentenzahlung eingestellt hat.

4. Ist der hier geltend gemachte Anspruch aber weder durch das Bundesbahngesetz geregelt noch von der Beklagten vertraglich übernommen worden, so gilt § 1 Abs. 1 Nr. 1 AKG, der grundsätzlich das Erlöschen der gegen die Deutsche Reichsbahn gerichteten Ansprüche anordnet. Im Sinne dieser Vorschrift kann es aber sicher nicht darauf ankommen, wann die vollen Anspruchsgrundlagen entstanden sind oder wann der Anspruch fällig geworden ist, sondern nur darauf, daß der Grund für den Anspruch im Betrieb der Deutschen Reichsbahn gelegt war (Féaux de la Croix AKG Komm Anm. 8 g zu § 1 Abs. 1). Die Ansicht, daß die Bundesbahn wenigstens die während ihrer

Betriebszeit bis zum Erlaß des AKG fällig gewordenen Rentenforderungen aus Reichsbahnunfällen befriedigen müsse, ließe sich nur aus dem vom Gesetzgeber abgelehnten Gedanken der Teil-Identität von Bundesbahn und Reichsbahn herleiten. § 1 Abs. 1 AKG spricht auch insoweit das Erlöschen der Forderung aus.

5. Es fragt sich daher lediglich, ob einer der Sonderfälle gegeben ist, in denen das AKG unter Abgehen von dem Prinzip des Erlöschens der Reichsverbindlichkeiten eine Erfüllung von Ansprüchen vorsieht. In Betracht kommt nur die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AKG, die anordnet, daß Rentenforderungen zu befriedigen sind, die auf einer Verletzung des Lebens oder des Körpers beruhen, soweit Leistungen für die Zeit nach dem 31. März 1950 geschuldet werden. Voraussetzung ist jedoch gemäß § 6 Abs. 1 AKG, daß solche Ansprüche am 31. Dezember 1952 oder, falls sie später entstanden sind oder entstehen, im Zeitpunkt ihrer Entstehung natürlichen Personen zugestanden haben, die am 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einem bestimmten näher umschriebenen Gebiet hatten. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Denn der Schadensersatzanspruch der Hinterbliebenen des Getöteten auf Ersatz des laufenden Unterhaltsschadens ist gemäß § 1542 RVO mit der Entstehung auf die Klägerin in dem Umfang übergegangen, in dem diese auf Grund des Schadensereignisses versicherungsrechtliche Leistungen zu erbringen hat. Allerdings muß der Anspruch erst immer in der Person der Hinterbliebenen entstanden sein, wobei die Leistung der Klägerin nicht als vorteilsausgleichend abgezogen werden darf. Für die Bestimmung der Tragweite des § 6 AKG ist aber mit dem

Hinweis auf die rechtliche Konstruktion der Regreßforderung des § 1542 RVO und die "juristische Sekunde", in der die Hinterbliebenen Anspruchsträger gewesen sein müssen, wenig gewonnen. Maßgebend hat sich die Auslegung vielmehr an dem Sinn und Zweck des § 1542 RVO und der Regelung der §§ 5,6 AKG zu orientieren. Auszugehen ist dabei davon, daß den Hinterbliebenen die Schadensersatzforderung vom Gesetz von vornherein entzogen wird, soweit sie Versicherungsleistungen von der Sozialversicherung zu erwarten haben. Die Hinterbliebenen sind nie in den Genuß der Schadensersatzforderung gekommen. Vielmehr ist diese vom Gesetz nur der Klägerin zugewiesen. Da den Vorschriften der §§ 5, 6 AKG ausschließlich der fürsorgliche Gesichtspunkt der Existenzerhaltung geschädigter Personen zugrunde liegt, kann nicht angenommen werden, daß die Erfüllung der Schadensrentenforderung auch für den Fall angeordnet werden soll, in dem für die Geschädigten bereits durch Leistungen der Sozialversicherung gesorgt wird und in dem nur ein Träger der Sozialversicherung als forderungsbe-rechtigt in Frage kommt. Den Schutz der Sozialversicherung hat der Gesetzgeber des AKG nicht als so vordringlich erachtet, um auch hier eine Ausnahme von dem Prinzip des Erlöschens der alten Forderungen zu machen. Der Senat stimmt auch in dieser Frage der überzeugend begründeten Auffassung des

Landgerichts zu (in gleichem Sinne Féaux de la Croix Anm. C 7 zu § 5 AKG; Döll, Handkommentar zum AKG Anm. 2 zu § 6 AKG; anderer Meinung: Wussow in Informationen zum Haftpflichtrecht 1959, 41).

Daher war die Revision der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Hauß

Hanebeck

Heinrich Meyer

Dr. Bode